

ladung zu unseren Veranstaltungen oder durch entsprechende Ausbildungsangebote. Wenn es gelingt, alle an der Sachverständigentätigkeit Interessierten fachlich und organisatorisch an uns zu binden, werden diese Sachverständigen nach erfolgreicher öffentlicher Bestellung und Vereidigung oder Zertifizierung leichter zu uns finden, was auch zu einer Vergrößerung des Verbandes führen wird.

Das hohe fachliche Niveau unserer Mitglieder muss allerdings potentiellen Auftraggebern und in der Öffentlichkeit ständig bekannt gemacht werden. Der Präsident des BVS, Roland R. Vogel, hat in dieser Zeitschrift (DS 2007, 201) ausgeführt, dass wir verlässliche Partner brauchen, die um die Bedeutung des hohen Sachverständigenwesens wissen. Solche Partner haben wir zum Beispiel mit den Bestellungskörperschaften, mit der GTÜ, dem IfS oder auch dem BFB. In einzelnen Bundesländern werden unsere Landesverbände zu Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren eingeladen. Der Bundesverband wird zu Gesetzesentwürfen, die das Sachverständigenwesen berühren, regelmäßig konsultiert. Wünschenswert wären auch Veröffentlichungen aus den Verbänden und Fachbereichen zu einzelnen Sachverhalten, die zugleich unsere fachliche Meinungsführerschaft unterstreichen. Solche Fachnews müssen unter dem Namen BVS in

anderen Zeitschriften zur Veröffentlichung angeboten werden. Facharbeit können nur die einzelnen Mitglieder in den Fachbereichen leisten. Sie ist ehrenamtlich und bedarf einer über die beruflichen Tagesgeschäfte hinausgehenden besonderen Anstrengung. Der BVS wird dabei auch zukünftig Unterstützung gewähren. Wenn es uns gelingt, die Öffentlichkeit über unsere Kompetenz ständig und besser zu informieren, wird auch unsere Marktposition erhalten und verbessert werden.

Hohe fachliche Kompetenz können Sachverständige außerhalb unseres Verbandes auch ohne öffentliche Bestellung oder Zertifizierung besitzen. Wodurch unterscheiden sich unsere Mitglieder von anderen Sachverständigen und welcher Marktvorteil ergibt sich daraus?

Es sind dies die öffentliche Bestellung, die Überwachung durch die Bestellungskörperschaften, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die fachliche Weisungsfreiheit. Auch über diesen unseren Verhaltenskodex sollten wir die Öffentlichkeit unterrichten, weil neben der hohen fachlichen Kompetenz Vertrauen die entscheidende Rolle spielt.

Vizepräsident des BVS Dr.-Ing. Volker Blechschmidt,
Zwickau

Berichte aus den Verbänden

In eigener Sache

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unsere diesjährige Bundesdelegiertenversammlung hat am 12. 6. 2007 im sachsen-anhaltinischen Wörlitz stattgefunden. Es wurden viele für den Verband wichtigen Themen behandelt. Auch wurde eine Änderung der BVS-Satzung beschlossen. Diese bezog sich in erster Linie auf den § 3 der Satzung, der die Qualifikationen der Sachverständigen betrifft, die in den einzelnen Mitgliedsverbänden organisiert sind. Der Wortlaut dieser Vorschrift lautet wie folgt, wobei die beschlossenen Ergänzungen durch kursive Schrift hervorgehoben sind: Mitglieder des Vereins können sein:

§ 3. Mitgliedschaft

I. ordentliche Mitglieder:

1. Landesverbände, deren Mitglieder öffentlich bestellt und vereidigt sind, *nach den Grundsätzen des § 36 Gewerbeordnung durch eine staatliche Stelle, Behörde, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch andere, mit hoheitlichen Aufgaben durch die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beliehene Institutionen amtlich anerkannt, zugelassen, bestellt, berufen, vereidigt oder bestimmt sind oder nach den gleichen Grundsätzen durch eine nach der DIN/EN 17024 im System des Deutschen Akkreditierungsrates akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden*, Anwärter und Altmitglieder sind, und Landesverbände, in denen mangels gesetzlicher Grundlage eine öffentliche Bestellung und Vereidigung nicht vorgesehen ist.
2. Sachverständigenverbände, deren sämtliche Mitglieder *über eine Qualifikation gemäß Ziffer 1 verfügen*.
3. *Über die Anerkennung weiterer Qualifikationen für Mitglieder der in den Ziffern 1 und 2 genannten Verbände entscheidet der Vorstand auf Antrag des Präsi-*

diums. Gleiches gilt für die Rücknahme einer derartigen Anerkennung.

4. *Vereinigungen, die als Sachverständige über eine Qualifikation gemäß Ziffer 1 oder 3 verfügen.*

II. außerordentliche Mitglieder:

1. Korporative Mitglieder:

Korporative Mitglieder sind solche Sachverständigenverbände, die durch einen Korporationsvertrag mit dem BVS verbunden sind.

2. Althorenmitglieder:

Personen, deren Ernennung das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes auf Grund besonderer Verdienste im Sinne des § 2 der Satzung vornimmt.

III. fördernde Mitglieder:

Natürliche Personen oder deren Zusammenschlüsse sowie wissenschaftliche Einrichtungen oder Institutionen, die dem Sachverständigenwesen verbunden sind und ein Interesse an seiner Förderung haben.

Zwischenzeitlich habe ich erfahren, dass diese Ergänzungen Diskussionen und vereinzelt Nachfragen bei den Bestellungskörperschaften für Sachverständige, auch bei Funktionären der Mitgliedsverbände ausgelöst haben. Dies möchte ich zum Anlass nehmen, nochmals die Satzungsänderungen zu kommentieren.

Vorweg eine für das Präsidium des BVS wichtige Klarstellung: Der BVS redet nicht einer Öffnung der Mitgliedsverbände für alle und jeden das Wort, der sich mit dem Titel Sachverständiger schmückt oder glaubt, dieses Attribut kraft eigener Machtvollkommenheit als Berufsbezeichnung führen zu müssen. Grundsätzlich besteht die Beschränkung, dass der BVS als Dachverband nur Verbände als ordentliche Mitglieder in seinen Reihen haben kann, deren Einzelmitglieder eine öffentliche Bestellung und Vereidigung aufweisen müssen.

Gleichgestellt sind nach den Beschlüssen der BVS-Mitgliedsverbände Sachverständige, die über eine nach den Grundsätzen des § 36 GewO vergleichbare Qualifikation verfügen. Daran hat sich nichts geändert. Die jetzige Satzungsänderung stellt lediglich eine Präzisierung dar. Bereits in der Bundesdelegiertenversammlung 1994 in Schwerin wurde eine Ausdehnung der Qualifikationskriterien vorgenommen. Anlass für die damalige Erweiterung der Qualifikationskriterien war die vom BVS zu jener Zeit und auch heute beklagte zunehmende Zersplitterung des Sachverständigenwesens.

Ursprünglich war lediglich die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Qualitätsmaßstab, nach dem sich die BVS-Mitgliedsverbände ausrichteten. Neben der öffentlichen Bestellung und Vereidigung durch den Bundes- und die Landesgesetzgeber sind aber weitere Sachverständigentypen geschaffen worden. Es entstanden staatliche Zulassungen, amtliche Anerkennungen oder, wie die Juristen sagen, „hoheitliche Beleihungen“. Die ausschließliche Beschränkung auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung hätte eine Aufnahme solcher Sachverständiger in den Kreis der BVS-Mitgliedsverbände nicht möglich gemacht. Hinzu kam die seinerzeit noch neue Sachverständigenzertifizierung als zukünftige „europataugliche“ Qualifikation, mit der eine Kompatibilität mit den bestehenden nationalen Regelungen in den anderen EU-Mitgliedsstaaten geschaffen werden soll. So war es nur folgerichtig, dass unter bestimmten Voraussetzungen die mögliche Aufnahme auch von zertifizierten Sachverständigen beschlossen wurde.

Die nunmehr aktuell erfolgte Ergänzung der BVS-Satzung ist die konsequente Fortführung des mit der Satzungsänderung 1994 begonnenen Ausrichtungsprozesses auf Europa.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in Deutschland stellt eine weltweit einmalige, nationale gesetzliche Regelung dar. Allenfalls hat sie Parallelen zu dem gerichtsbeeideten Sachverständigen, den es in Österreich ebenfalls auf Grund gesetzlicher Regelungen gibt.

Wir können uns aber der Tatsache nicht verschließen, dass mittlerweile jedes dritte in Deutschland neu geschaffene gesetzliche Regelwerk seine Wurzeln in der Europäischen Union hat. Sachverständige haben die Aufgabe, sich in ihrem Tätigkeitsgebiet laufend mit aktuellen Neuerungen bei der Gutachtenerstattung zu befassen. Es würde nicht nur dem grundsätzlichen Prinzip jeglicher Sachverständigentätigkeit widersprechen, sondern wäre auch engstirnig, würde der BVS bei seiner zukünftigen weiteren Entwicklung die Tatsache einer zunehmenden Europäisierung des Sachverständigenwesens ausblenden.

Zunehmend erreichen uns Anfragen von Sachverständigen aus den Mitgliedsverbänden des BVS nach Unterstützung.

Diese Kollegen sind entweder mit der Gutachtenerstattung für ausländische Auftraggeber in Deutschland oder für hiesige Auftraggeber im Ausland befasst. Sie wollen Antwort auf die Frage, welche Kollegin, welcher Kollege aus dem europäischen Ausland nun über ein dem uns bekannten Kriterium der öffentlichen Bestellung und Vereidigung vergleichbares Pendant verfügt.

Auch verstärkt sich die Nachfrage von ausländischen Sachverständigen, insbesondere aus den angrenzenden Ländern, die nach Eröffnung einer Niederlassung in Deutschland oder durch ihre berufliche Tätigkeit das Interesse an einer Mitgliedschaft „im BVS“ äußern. Dieser Entwicklung muss der BVS Rechnung tragen.

Es sollen nicht immer wieder Satzungsänderungen vorgenommen werden müssen, wenn dem Bundes- oder den Landesgesetzgebern mal wieder ein neuer Sachverständigentypus einfällt. Die aktuelle Satzungsänderung hat ein Vorschlagsrecht eingebaut. Das BVS-Präsidium prüft Aufnahmeanträge von Sachverständigenverbänden, die dem Dachverband BVS beitreten möchten. Bei einer solchen Prüfung könnte sich ergeben, dass die Mitglieder dieser Sachverständigenverbände zwar vergleichbar qualifiziert sind, aber nicht nach den bisherigen Regelungen von einer in Deutschland ansässigen Stelle. Hat sich nach pflichtgemäßem Ermessen für das Präsidium die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Mitglieder eines Verbands ergeben, schlägt das Präsidium dem Vorstand einen Beitritt des Verbands zum BVS vor.

Die Reihenfolge ist klar: Prüfung durch das Präsidium, Vorschlag an den Vorstand. Die Entscheidung über eine mögliche Aufnahme trifft ausschließlich der Vorstand des BVS.

Vollkommen neu ist die Aufnahmemöglichkeit von natürlichen Personen oder wissenschaftlichen Einrichtungen als fördernde Mitglieder in den BVS, wenn diese Personen oder Institutionen dem Sachverständigenwesen verbunden sind oder ein Interesse an seiner Förderung haben. Hiermit soll erreicht werden, derartige Einrichtungen, die zum Beispiel für die fachliche Fort- und Weiterbildung sowie den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch für die Sachverständigen von Bedeutung sind, in den Verband einzubinden.

Die Satzungsänderung wurde nahezu einstimmig durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Das Präsidium des BVS ist davon überzeugt, dass diese Ergänzung den Verband stärkt. Sie befähigt den BVS zu seiner Ausrichtung auf Europa und bei der Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen für die deutschen öffentlich bestellten und vereidigten sowie gleichwertig qualifizierten Sachverständigen.

Präsident des BVS Roland R. Vogel, Berlin

Jahreskongress des LVS Hessen

Die Gestaltung des europäischen Sachverständigenwesens

Der diesjährige Kongress des LVS Hessen fand vom 2.-4. 8. 2007 im Frankfurter Römer statt. Thema waren die Chancen und juristischen Grenzen für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige vor dem Hintergrund der EU-Osterweiterung.

Der 1. Vorsitzende des LVS Hessen, *Burkhard Thomann*, wies in seiner Begrüßungsrede auf die Herausforderung hin, die die Globalisierung und die EU-Osterweiterung an den

Sachverständigen stellen. So sei die EU-Osterweiterung in Bezug auf die Ausarbeitung einheitlicher Standards für die Sachverständigen von elementarer Bedeutung.

Demzufolge unterstrich auch der Hessische Justizminister *Jürgen Banzer*, dass Europa auch im justiziellen Bereich immer mehr zusammenwachse. Die Europäische Union beabsichtige derzeit, ein Programm „Ziviljustiz“ aufzulegen, mit dem die Hindernisse für die justizielle Zusammenarbeit in